

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 650.313/3-V/2/89

An den

Herrn

Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Amt der NO. Landesregi Poststelle

2 8. JULI 1989

Ltg-G-K-8-1989 8. Juni 1989

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 8. Juni 1989, betreffend Änderung des NÖ Kleingartengesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 25. Juli 1989 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Durch Z 2 (§ 14 Abs. 5) des Beschlusses wird es dem undeterminierten Ermessen der Gemeinden überlassen, bereits bestehende Verordnungen, welche den Bestimmungen des Niederösterreichischen Kleingartengesetzes widersprechen, erst ab dem 1. Jänner 2000 oder bereits früher anzupassen.

> 26. Juli 1989 Für den Bundeskanzler: i.V. SCHICK

Für die Richtigkeit der, Ausfertigung: